

Gericht erlaubt aggressive Arbeitskämpfe

Gewerkschaften dürfen noch mehr, als zum Streik aufzurufen. So hat das Bundesverfassungsgericht jetzt entschieden. Sie dürfen Unternehmen sogar durch Blitzaktionen aktiv schädigen.

dc./ja. BERLIN, 9. April. Gewerkschaften dürfen im Arbeitskampf Mitglieder und unbeteiligte Dritte dazu aufrufen, Unternehmen durch unangemeldete Blitzaktionen lahmzulegen. Das Bundesverfassungsgericht wies jetzt eine Beschwerde des Einzelhandelsverbands Berlin-Brandenburg gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zurück. Dieses hatte im Jahr 2009 einen solchen „Flashmob“ der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi gebilligt. Die Gewerkschaft hatte in einem Interimstreit dazu aufgerufen, einen Supermarkt lahmzulegen. Möglichst viele Menschen sollten den Kassensbereich blockieren, indem sie Einkaufswagen vollpackten und dann einfach stehenließen oder die Artikel nach dem Einscannen an der Kasse nicht bezahlten. Solche neuen Formen des Arbeitskamps sind nun auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mindestens grundsätzlich durch die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit gedeckt.

Während Verdi den Gerichtsbeschluss als Ermütigung wertete, reagierten die Arbeitgeber irritiert. „Die Rechtsprechung verschiebt die Grenzen von Arbeitskämpfmaßnahmen immer weiter zu Lasten der Arbeitgeberseite“, sagte der Geschäftsführer des Handelsverbands Deutschland (HDE), Heribert Jöris. Nun solle auch noch eine „Besetzung von Geschäften sowie der Missbrauch betrieblicher Einrichtungen“ zulässig sein. Ein Hauptargument der Arbeitgeber war, dass Flashmobs etw. Arbeitnehmer legen nicht nur „passiv“ ihre Arbeit nieder, sondern führten aktiv eine Störung der Betriebsabläufe herbei.

Die Gewerkschaft Verdi lobte dagegen, die Verfassungsrichter hätten „die Arbeitskampfmittelfreiheit spürbar gestärkt“. Dies habe eine „Ausstrahlung auf das ge-

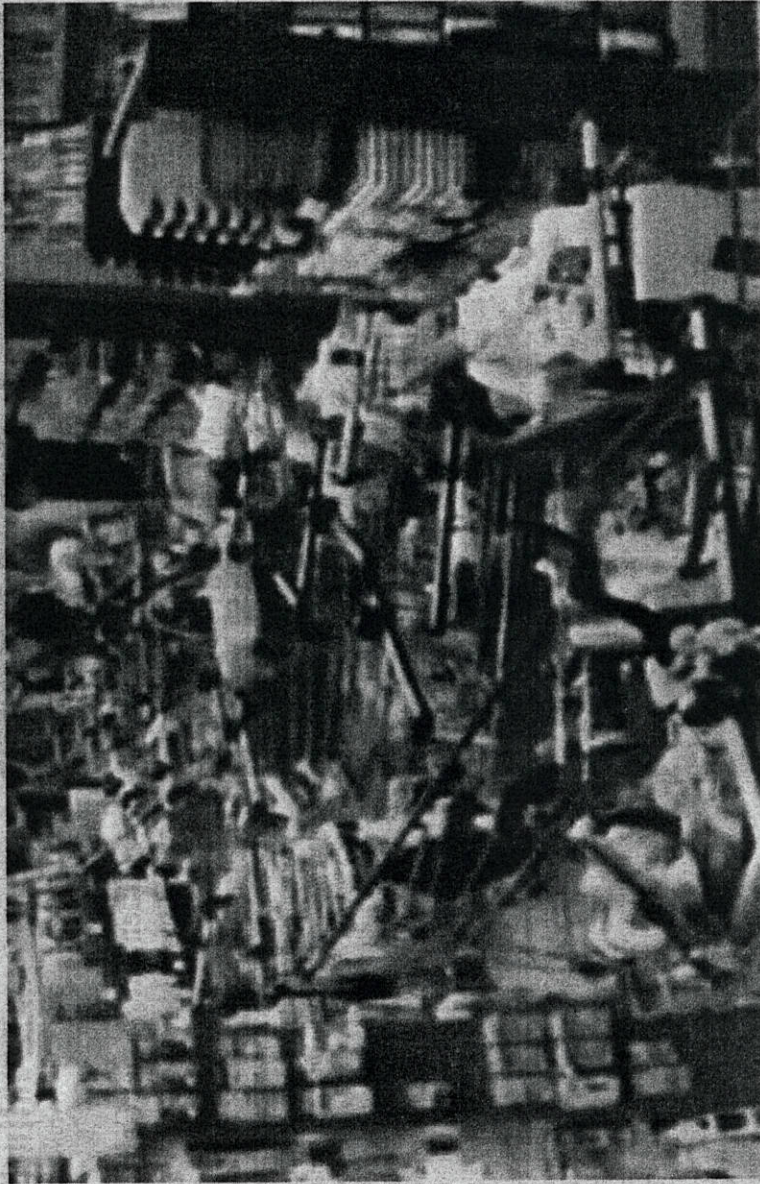


Foto Youtube/shopblogger

Chaos im Supermarkt: So sieht es nach einem Flashmob aus, den Verdi veranlasst hatte.

samte Arbeitskämpfrecht“. Verdi sieht darin sogar einen Fingerzeig für die politische Debatte darüber, inwieweit der Aktionsradius streikmächtiger Berufsgewerkschaften zu begrenzen sei. „Das ist ein klares und positives Signal für die Beschäftigten in der augenblicklichen Diskussion um mögliche Einschränkungen des Streikrechts“, sagte die Verdi-Vizevorsitzende Andrea Kocsis. Im Unterschied zum Deutschen Gewerkschaftsbund lehnt Verdi eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit („ein Betrieb, ein Tarifvertrag“) offen ab.

Im aktuellen Verfahren um jenen Flashmob befand eine Kammer aus drei Verfassungsrichtern, der Schutz der Koalitionsfreiheit durch das Grundgesetz sei nicht auf die „traditionell anerkannten Formen des Arbeitskamps“ wie Streik und Aussperrung beschränkt. Zu Recht habe das

Gericht Flashmobs nur am Maßstab der Verhältnismäßigkeit gemessen, diese aber nicht auf „unerlässliche“ Maßnahmen beschränkt. Die Teilnahme Außenstehender erhöhe zwar die Gefahr, dass solche Aktionen außer Kontrolle gerieten, räumten die Richter ein. Doch könne ein Arbeitgeber den Aktivisten Hausverbot erteilen und zudem die Gewerkschaft auf Schadensersatz verklagen und den Betrieb zeitweilig stilllegen, womit der Anspruch der Beschäftigten auf Arbeitslohn entfalle. Die Arbeitsgerichte hätten bei ihrer Ausgestaltung des Arbeitskämpfrechts weite Spielräume, zumal die gesetzlichen Vorgaben „unzureichend“ seien (Az.: 1 BvR 3185/09).

Der Bonner Arbeitsrechtler Gregor Thüsing, der für die Arbeitgeber in Karlsruhe geklagt hatte, sagte dieser Zeitung, nun sei der Gesetzgeber gefragt. „Sonst

werden die Sitten im Arbeitskampf ruppiger werden.“ Für den Handelsverband gehen die Hinweise der Richter auf die mögliche Gegenwehr der Arbeitgeber an der Realität vorbei – mit keinem Instrument könne ein Supermarkt die Abschreckung von Kunden und die damit verbundene Schädigung abwenden. Union und SPD planten indes schon eine weitere Kräfteverschiebung, moniert der HDE: Laut Koalitionsvertrag wollen sie den Einsatz von Zeitarbeitern als Streikbrecher verbieten.

Im aktuellen Verfahren in Karlsruhe hatte das Bundesarbeitsministerium noch auf der Seite der Arbeitgeber gestanden. In einer zehnzeiligen Stellungnahme für das Verfassungsgericht hatte es begründet, weshalb die Beschwerde des Handelsverbands auch aus Sicht der Regierung gerechtfertigt sei. (Kommentar Seite 22.)